

**15. Satzung zur Änderung der Satzung für das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und  
Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg vom.....**

**§ 1**

**Änderung von § 3**

1. § 3 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„nach diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge auf Änderung der Satzung können zur Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn mindestens 100 Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind und die Zulassung des Antrages auf Änderung der Satzung zur Befassung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.“

2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Beschlüsse betreffend § 4 Ziffer 1, Ziffer 2 b), Ziffer 5 und Ziffer 7 b) können nur bei einer Anwesenheit von mindestens 100 Mitgliedern mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.“

3. § 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In der weiteren Mitgliederversammlung können nur Beschlüsse zu § 4 Ziffer 1, soweit nicht die Änderung der §§ 1 bis 9 beschlossen werden soll, Ziffer 3, Ziffer 3a, Ziffer 4, Ziffer 5, Ziffer 6 und Ziffer 8 gefasst werden.“

- b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die weitere Mitgliederversammlung halbieren sich die Quoren gemäß Absätze 4 und 5.“

- c) Der Verweis in § 3 Abs. 7 Satz 2 wird dahingehend angepasst, dass auf § 3 Abs. 5 Satz 2 verwiesen wird.

- d) Abs. 6 wird um folgende Sätze 5 und 6 ergänzt:

„<sup>5</sup>Ist die weitere Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig oder können auf der weiteren Mitgliederversammlung Beschlüsse zu § 4 Ziffer 1, soweit eine Änderung der §§ 1 bis 9 beschlossen werden soll, oder zu § 4 Ziffer 2 und Ziffer 7 deshalb nicht gefasst werden, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. <sup>6</sup>Sind für diese Mitgliederversammlung die Quoren gemäß Abs. 4 und 5 erfüllt, können auf dieser Mitgliederversammlung auch

Beschlüsse gemäß § 4 Ziffer 1, soweit eine Änderung der §§ 1 bis 9 beschlossen werden soll, oder zu § 4 Ziffer 2 und Ziffer 7 gefasst werden; im Übrigen gilt Satz 3 entsprechend.“

## **§ 2**

### **Änderung von § 4**

1. § 4 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2.a) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses; der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

2.b) die Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses; die Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Verwaltungsausschusses ist nur möglich, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt (konstruktives Misstrauensvotum).“

2. § 4 Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7.a) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Widerspruchsausschusses; der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das weitere Mitglied des Widerspruchsausschusses werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

7.b) die Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des weiteren Mitglieds des Widerspruchsausschusses; die Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder des weiteren Mitglieds des Widerspruchsausschusses ist nur möglich, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt (konstruktives Misstrauensvotum).“

## **§ 3**

### **Änderung von § 5**

§ 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt; nach Ablauf der Wahlzeit wird das Amt bis zur Übernahme durch das neu gewählte Mitglied vom bisherigen Mitglied weitergeführt.<sup>4</sup> Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit des betreffenden Mitglieds gewählt.“

**§ 4**  
**Änderung von § 6**

§ 6 Abs. 4 wird gestrichen.

**§ 5**  
**Einfügung von § 39 a**

Nach § 39 wird folgenden § 39 a eingefügt:

**„39a**

**Übergangsbestimmung zur Wahl des Verwaltungsausschusses**

In der ersten Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten der Änderung der Satzung vom... gelten für die Wahl des Verwaltungsausschusses folgende Regelungen:

1. Der Vorsitzende wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Der stellvertretende Vorsitzende wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; nach Ablauf dieser zwei Jahre erfolgt die Wahl für die Dauer von vier Jahren.
3. Ein anderes Mitglied des Verwaltungsausschusses, das die meisten Stimmen erhalten hat, wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Die übrigen zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; nach Ablauf dieser zwei Jahre erfolgt die Wahl für die Dauer von vier Jahren.“

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Ausgefertigt am....

**Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt  
Hamburg**

**Jörn Weitzmann, Rechtsanwalt  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses**

## **Begründung**

Der Verwaltungsausschuss stellt auf der Grundlage der Diskussion in der Mitgliederversammlung am 16.9.2020 und 02.09.2021 die beigelegte Änderung der Satzung zur Beschlussfassung.

§ 3 Abs. 5 regelt, mit welcher Mehrheit Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung gefasst werden können. Mit Ausnahme der in Abs. 5 Satz 2 genannten Beschlüsse werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die in Abs. 5 Satz 2 genannten Beschlüsse sieht die geltende Satzung eine Mehrheit von mindestens 75% der Stimmen der anwesenden Mitglieder vor. Aus der Mitgliederversammlung wurde angeregt, dieses Mehrheitserfordernis auf mindestens 60% der abgegebenen Stimmen zu reduzieren. Der Verwaltungsausschuss hatte in der Mitgliederversammlung vom 02.09.2021 darauf hingewiesen, dass die Satzung die wesentliche Rechtsgrundlage für die Arbeit des Versorgungswerks und für die Versorgungsleistungen der Mitglieder darstellt. Da auch die Satzungen anderer Versorgungswerke eine 2/3 Mehrheit für die Änderung der Satzung vorsehen, unterstützt der Verwaltungsausschuss den Änderungsvorschlag von Dr. Hoff, für einen Beschluss zur Änderung der Satzung eine 2/3 Mehrheit einzuführen. Der Verwaltungsausschuss hält aber auf der Grundlage des Urteils des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 25. Januar 2021, Az.: 17 K 4140/20 an der Regelung in der bisherigen Satzung fest, dass es auf die Stimmen der anwesenden Mitglieder ankommt und nicht auf die abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

Die Änderung von § 3 Abs. 2 ergibt sich aus der Umstellung auf die 2/3 Mehrheit für Änderungen der Satzung.

Die Änderungen in § 3 Abs. 6 sind zum Teil redaktioneller Natur, zum Teil dienen sie der Klarstellung (Befugnisse einer erneuten Mitgliederversammlung nach vorangegangener weiterer Mitgliederversammlung).

Nach dem Vorschlag von Dr. Hoff soll für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Widerspruchsausschusses die einfache Mehrheit genügen.

Um die im Verwaltungsausschuss aufgebaute Kompetenz zu erhalten und in einem strukturierten Prozess auf nachrückende Mitglieder überzuleiten, schlägt der Verwaltungsausschuss vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsausschusses zwar mit einfacher Mehrheit, aber zeitlich versetzt gewählt werden. Bei der ersten nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung durchzuführenden Wahl soll der Vorsitzende für vier Jahre gewählt werden, der stellvertretende Vorsitzende für zwei Jahre. Das Mitglied des Verwaltungsausschusses mit den meisten Stimmen wird für vier Jahre gewählt, die weiteren zwei für zwei Jahre. Hierdurch wird gewährleistet, dass bei jeder Wahl entweder der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende weiter im Amt bleiben, ebenso ein bzw. zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Eine solche zeitlich versetzte Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses macht es nach Auffassung des Verwaltungsausschusses vertretbar, dass Mehrheitserfordernis für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und Widerspruchsausschusses nach dem Vorschlag von Dr. Hoff abzusenken.

Die Änderungen von § 5 und 6 ergeben sich daraus, dass es in Umsetzung der Übergangsbestimmung in § 39 a zukünftig unterschiedliche Amtszeiten einzelner Mitglieder des Verwaltungsausschusses gibt.

Der Verwaltungsausschuss